

ULRICH METTE, Halle (Saale)

## **Rechtlicher Rahmen zum Umgang mit Wildtieren auf befriedeten Grundstücken**

Schlagnote/key words: urbaner Siedlungsraum, befriedete Bezirke, Notstandsrecht, beschränkte Jagdausübung, Gefahrenabwehr

### **1. Einleitung**

Wildtiere erobern zunehmend den besiedelten Raum. Schwarzwild in Berlin, Waschbären in Kassel oder Füchse in Zürich sind seit Längerem in den Medien präsent.

Aber auch in Sachsen-Anhalt schreitet diese Entwicklung schon seit Jahren voran. Schwarzwild in Dessau-Roßlau und Magdeburg, Waschbären in Wernigerode oder Füchse und Nutrias in Halle (Saale) sind beredete Beispiele dafür.

Nachfolgend soll auf einige rechtliche Aspekte zum Umgang mit Wildtieren im urbanen Raum in Sachsen-Anhalt eingegangen werden.

### **2. Flächenabgrenzungen**

Nach § 3 Abs. 3 BJagdG findet Jagd nur auf den bejagbaren Flächen eines Eigenjagdbezirkes oder eines Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes statt. Mit § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) wird festgelegt, dass auf den befriedeten Flächen die Jagd ruht. Damit besteht auf diesen Flächen kein Jagdausübungsrecht und die Eigentümer von befriedeten Flächen gehören deshalb einer Jagdgenossenschaft nicht an (§ 9 Abs. 1 BJagdG).

#### **2.1. Der siedlungsnahen Bereich**

Die Flächen des siedlungsnahen Bereiches sind grundsätzlich Jagdflächen, auf denen ein Jagdausübungsrecht besteht und somit die Jagd ausgeübt werden kann. Sie sind nicht befriedet.

Im siedlungsnahen Bereich kommt allerdings durch die starke Frequentierung der Flächen mit Erholungssuchenden und Spaziergängern (gerne auch mit Hunden) und auch durch das vergleichsweise höhere Verkehrsaufkommen den örtlichen Verboten des § 20 BJagdG größere Bedeutung zu.

Nach dieser Bestimmung des Bundesjagdgesetzes darf an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden. Diese Regelung bezieht sich ausdrücklich auf die konkrete und nicht auf eine abstrakte Gefährdungssituation. Ort und Zeit des Jagdverbotes richten sich danach, ob zum fraglichen Zeitpunkt am fraglichen Ort eine konkrete Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bzw. eine konkrete Gefährdung für Menschenleben besteht (SCHUCK 2009). So kann z. B. auch an einem

stärker frequentierten Weg ein Schuss abgegeben werden, wenn offensichtlich ist, dass sich im Moment der Schussabgabe keine Person im Gefährdungsbereich befindet.

In Sachsen-Anhalt wurde, wie in anderen Bundesländern auch, keine Abstandsregelung für jagdliche Einrichtungen von der Grenze des Jagdbezirks getroffen. Jagdliche Einrichtungen können deshalb durchaus auch unmittelbar „hinter dem Gartenzaun“ errichtet werden. Bei der Errichtung von mit dem Erdboden fest verbundenen Hochsitzen ist aber die vorherige Erlaubnis des Grundstückseigentümers des zur Jagdfläche gehörenden Grundstücks (nicht des angrenzenden Garteneigentümers) erforderlich.

Ausdrücklich wird im Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalts darauf verwiesen, dass die Bestimmungen des Baurechts sowie Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten davon unberührt bleiben. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 14, Buchst. d der Bauordnung Sachsen-Anhalts sind „Jägerstände“ verfahrensfrei, d. h. sie bedürfen keiner baurechtlichen Genehmigung. Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen in Naturschutzgebieten wird dagegen in der Regel mit der Schutzgebietsverordnung von der Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht.

Ein Paradebeispiel für die Jagd im siedlungsnahen Bereich dürfte in Sachsen-Anhalt die rd. 740 ha große Dörlauer Heide; der Stadtwald von Halle sein. In diesem sehr intensiv genutzten, weitgehend von halleschen Stadtteilen umgebenen Naherholungsgebiet werden – natürlich mit entsprechender Sorgfalt – sogar Gesellschaftsjagden durchgeführt, sofern dies erforderlich ist. Dazu können auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Feld- und Forstordnungsgesetzes Sachsen-Anhalts (FFOG) die betreffenden Waldflächen vorübergehend gesperrt werden. Diese Regelung beinhaltet auch die Sperrung von Privatwegen in diesen Bereichen (MEYER-RAVENSTEIN 2011).

## 2.2. Der besiedelte Bereich

Die Flächen des besiedelten Bereichs sind grundsätzlich befriedete Bezirke, auf denen die Jagd ruht (BJagdG, § 6). Die nähere Bestim-

mung der befriedeten Flächen wird den Ländern überlassen.

Mit § 7 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) wird in abschließender Aufzählung festgelegt, welche Flächen befriedet sind. Dabei ist hinsichtlich der Abgrenzung des besiedelten Bereichs Abs. 1 Nr. 4 maßgebend. Danach bilden alle Flächen innerhalb der geschlossenen Bebauung einer Gemeinde und sonstige bebauten Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes einen befriedeten Bezirk.

Dieser Begriff „geschlossene Bebauung“ lehnt sich dabei an den Begriff der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ aus dem §34 Baugebetsbuch (BauGB) an.

In der Regel haben die Gemeinden entsprechend § 34 Abs. 4 BauGB durch Satzung die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt; d. h. eine Abgrenzung zum Außenbereich der Gemarkung getroffen.

Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Jagdbehörde nach § 7 Abs. 2 LJagdG auf Antrag oder selbst von Amts wegen weitere Flächen zu befriedeten Flächen erklären kann. Dies wird ebenfalls mit einer abschließenden Aufzählung geregelt.

Dazu gehören u. a. sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Diese Flächen sind nicht schon nach der Aufzählung des § 7 Abs. 1 LJagdG befriedet, da dort nur die (schon) bebauten Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erfasst werden.

Im Grenzbereich von bebauten Ortsteilen und dem Außenbereich der Gemarkung muss natürlich auch die Wildfolge thematisiert werden.

Im § 28 Abs. 5 LJagdG wird dazu festgelegt, dass der befugte Jäger berechtigt ist, bei der Nachsuche befriedete Bezirke, tunlichst nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, zu betreten, krankgeschossenes Wild im befriedeten Bezirk zu erlegen und dieses sich anzueignen.

Im Zusammenhang mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Wildschadensersatzpflicht für befriedete Bezirke wird allerdings dieses Aneignungsrecht hinterfragt, da das Aneignungsrecht bislang als Ausgleich für die Wildschadensersatzpflicht betrachtet wurde (MEYER-RAVENSTEIN 2011).

### 3. „Jagd“ auf befriedeten Flächen

#### 3.1. *Notstandsrecht*

Da auf den befriedeten Flächen die Jagd ruht, war es erforderlich, dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten ein spezielles Notstandsrecht gegenüber schadensverursachenden Tieren, die ansonsten dem Jagdrecht unterliegen, einzuräumen.

Zu diesen Tieren enthält § 8 Abs. 2 LJagdG mit Fuchs, Steinmarder, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria und Kaninchen eine abschließende Aufzählung. Im Zuge der Novellierung des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt 2011 wurden die ursprünglich dazu gehörenden Ringel- und Türkentauben sowie der Iltis gestrichen, da die von ihnen verursachten Schäden so gering geworden waren, dass ein Notstandsrecht unverhältnismäßig erschien (MEYER-RAVENSTEIN 2011).

Der Grundeigentümer oder der Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken darf diese o.g. Tiere fangen, töten und für sich behalten. Die Falle zum Fang des Steinmarders oder des Waschbären auf dem Dachboden oder im Hausgarten zum Fang des Fuchses ist deshalb erst mal völlig legitim. Problematisch wird es aber, wenn z. B. Nachbars Katze in der Falle sitzt.

Wer denn in befriedeten Bezirken andere als die im § 8 Abs. 2 LJagdG aufgezählten Tiere fängt oder tötet, begeht nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 LJagdG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 2.500 € geahndet werden kann. Geahndet wird dabei nur (da in diesem Absatz nicht anders geregelt) vorsätzliches Handeln. Darunter zählt allerdings auch der bedingte Vorsatz, d. h. die billigende Inkaufnahme des Fangs anderer Tiere.

Unabhängig von den jagdrechtlichen Regelungen gelten die Regelungen des Tierschutzgesetzes (§ 44a BJagdG). Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz darf nur ein Wirbeltier töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Dies trifft insbesondere auch für den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten eines befriedeten Bezirks bei der Wahrnehmung seines Notstandsrechts zu, bei dem nach § 8 Abs. 2 Satz 1 LJagdG jagdrechtliche Beschränkungen nicht gelten.

Da dieser Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte in der Regel kein Jäger ist (und Tierärzte auch nicht so dicht gestreut sind), benötigt er einen entsprechenden Erfüllungshelfen. Das kann und wird in aller Regel ein Jagdausübungsberechtigter des (gemeinschaftlichen) Jagdbezirks sein, zu dem der befriedete Bezirk gehört. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte eines befriedeten Bezirks kann demnach auch jeden anderen Jäger bitten, auf seinem Grundstück die o.g. Tiere zu töten. Ein gültiger Jagdschein ist dazu nicht erforderlich, denn – wie oben schon ausgeführt – gelten jagdrechtliche Beschränkungen nicht und die für die Tötung eines Wirbeltiers notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gehen nicht mit der Ungültigkeit eines Jagdscheins verloren. (Zum Schusswaffengebrauch siehe Abschnitt 4).

#### 3.2. *Beschränkte Jagdausübung als erweitertes Notstandsrecht*

Das Notstandsrecht gegenüber schadensverursachenden Tieren kann nach § 8 Abs. 1 LJagdG durch die Jagdbehörde erweitert werden. So kann auf diese Weise z. B. auch das Töten von Wildschweinen in einem Stadtpark oder ähnlichen befriedeten Bezirken gestattet werden. Aber auch hierbei handelt es sich trotz der etwas irreführenden Bezeichnung „beschränkte Jagdausübung“ nicht um eine eigentliche Jagdausübung. Das hat zur Folge, dass die Beschränkungen des Jagdrechts grundsätzlich nicht greifen. Die Jagdbehörde sollte aber im Rahmen der Gestattung zumindest den Besitz des Jagdscheins voraussetzen (MEYER-RAVENSTEIN 2011). Auf andere Rechtsauffassungen sei hingewiesen, nach denen in diesen Fällen die eigentliche Jagdausübung gestattet wird und jagdrechtliche Vorschriften grundsätzlich einzuhalten sind (SCHUCK 2010).

Antragsteller einer beschränkten Jagdausübung ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte. Dieser kann einen Dritten damit beauftragen, der aber den tierschutzrechtlichen Voraussetzungen zum Töten von Wirbeltieren genügen muss, i.d.R. Jäger sein sollte. Daraus resultiert die Notwendigkeit, bei der Antrag-

stellung die Personen zu benennen, die mit der beschränkten Jagdausübung beauftragt werden sollen.

Nach dem Beispiel der Bundeshauptstadt Berlin (HESPELER, 2007) werden mittlerweile in verschiedenen Städten Sachsen-Anhalts sog. Stadtjäger tätig.

So wurden z. B. in mehreren Städten des Burgenlandkreises Verträge mit Jägern zur Bejagung von befriedeten Flächen, für die die Jagdbehörde Burgenlandkreis die beschränkte Jagdausübung genehmigt hatte, abgeschlossen. Die Flächen beschränken sich dabei auf das städtische Eigentum. Für andere Flächen ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers erforderlich.

In Halle (Saale) und Dessau-Roßlau wurden diese Aufgaben Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die im Besitz einer gültigen Jagderlaubnis sind und über entsprechende Erfahrung verfügen, übertragen.

In der Landeshauptstadt Magdeburg wurde zur Regelung eines Einzelfalls mit einer Allgemeinverfügung die ausdrücklich auf Schwarzwild beschränkte Jagdausübung im Stadtpark Rotehorn in der Zeit vom 1. März bis zum 14. April 2013 zugelassen.

#### 4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Soweit sich das Vorkommen schadensverursachender Tiere auf ein Grundstück (Gebäude, Hofraum oder Hausgarten, weitere befriedete Bezirke) begrenzen lässt, ist die Anwendung des Notstandsrechts nach § 8 Abs. 1 LJagdG zumindest theoretisch unproblematisch.

Schwieriger wird es bei den Tierarten, die sich nicht auf ein Grundstück lokalisieren lassen und vom Notstandsrecht nicht erfasst werden.

Der Klassiker ist hier sicherlich die marodierend durch die Stadt ziehende Schwarzwildrotte, wie z. B. vor einigen Jahren in Dessau geschehen. Diese Rotte drang sogar in eine Videothek ein; angeblich wurde eine Sau in der Pornoecke gestellt.

Nach dem § 4 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen (d. h. behördlichen Verwaltungsvorschriften) zum SOG

LSA zu § 4 hat das SOG subsidiären Charakter gegenüber den Spezialgesetzen, wie auch dem Jagdgesetz. Allerdings enthalten die Spezialgesetze regelmäßig keine abschließenden Regelungen, so dass SOG ergänzend anzuwenden ist. In diesem Fall tritt das allgemeinere Gesetz an die Stelle des spezielleren Gesetzes.

Mit den Ausführungsbestimmungen zum § 65 SOG LSA wird deutlich gemacht, dass der Schusswaffengebrauch gegen Tiere zulässig ist, wenn von ihnen eine Gefahr ausgeht, sie insbesondere Menschen bedrohen und die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist.

Verletzte oder kranke Tiere dürfen auch dann getötet werden, wenn die Befürchtung besteht, dass sie sonst unter Qualen verenden würden und weder der Eigentümer bzw. Tierhalter noch ein Tierarzt oder Jagdausübungsberechtigter kurzfristig zu erreichen ist (MEIXNER, MARTELL 2001).

Zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr wird der Verwaltungsbehörde oder der Polizei mit dem § 10 SOG LSA ein „Notrecht“ zur Inanspruchnahme Dritter, d. h. andere als die verantwortlichen Personen, eingeräumt. Danach ist es möglich, einen Jäger als Notstandspflichtigen zur Tötung eines Tieres heranzuziehen.

Diese Inanspruchnahme von Nichtverantwortlichen setzt voraus, dass die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können oder die Maßnahmen keinen Erfolg versprechen (MEIXNER, MARTELL 2001). Nach § 69 Abs. 1 SOG LSA hat der eingesetzte Jäger Anspruch auf Gewährung eines angemessenen Ausgleichs.

Es ist sicherlich nicht falsch, wenn davon ausgegangen wird, dass von Schalenwild im innerstädtischen Bereich grundsätzlich eine Gefahr ausgehen kann, jedoch sind die Umstände des Einzelfalles zu betrachten.

Im innerstädtischen Bereich besteht diese Gefahr einerseits in einer ungleich höheren Verkehrsdichte und andererseits in der mangelnden Rückzugsmöglichkeit für das Schalenwild, zumeist Schwarz- und Rehwild.

Zuständig für die Gefahrenabwehr sind die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden (z. B. Ordnungsämter und die Polizei. Dabei wird die Polizei nach dem Gesetz zur Gefahrenabwehr

nur tätig, soweit dies durch die Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Das betrifft in diesen Fällen das Ordnungsamt der Gemeinde, nicht die Jagdbehörde des Landkreises.

## 5. Schusswaffengebrauch in befriedeten Bezirken

### 5.1. Jagdwaffen

Bei der Wahrnehmung des Notstandsrechtes nach § 8 Abs. 2 LJagdG ist eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig. Dies wird mit den AB-LJagdG zu § 8 nochmals deutlich gemacht. Im Klartext heißt das, dass kein Jäger, auch wenn er im befriedeten Bezirk seines Jagdbezirktes wohnt, per se die Berechtigung hat, auf seinem Grundstück mit der Schusswaffe zu schießen. Das gilt auch dann, wenn es (nur) um das Töten eines gefangenen Waschbären geht. Im Gegensatz dazu ist die beschränkte Ausübung der Jagd Jagdausübung im Sinne des Waffengesetzes (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, 2012). Der Schusswaffengebrauch ist daher Inhabern eines gültigen Jagdscheins grundsätzlich gestattet.

### 5.2. Sonderfall Schalldämpfer

Mit dem § 23 Abs. 5 LJagdG wird festgelegt, dass die Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern bei der Jagd in befriedeten Bezirken der unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist.

Nach den AB-LJagdG entscheidet die Jagdbehörde im Rahmen der Gestattung einer beschränkten Jagdausübung nach § 8 Abs. 1 LJagdG auch über den Gebrauch von Schalldämpfern. Die Absicht, Schalldämpfer zu gebrauchen, ist der Jagdbehörde mit dem Antrag auf beschränkte Jagdausübung anzuzeigen. Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird die durch den Landtag in das Gesetz hineingebrachte bloße Anzeigepflicht für die Verwendung von Schalldämpfern in befriedeten Bezirken relativiert.

Weiterhin bleibt der Erwerb und der Besitz von Schalldämpfern nach dem Waffengesetz als

„den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände“ voreintrags- d. h. erlaubnispflichtig. Auf die in Abstimmung mit der oberen Jagdbehörde herausgegebene Rundverfügung der oberen Waffenbehörde vom 09.02.11 wird deshalb verwiesen.

Danach lässt sich zwar der Schussknall durch Schalldämpfer technisch reduzieren, nicht aber der Geschossknall, der bei den großkalibrigen Schusswaffen mit Durchbrechen der Schallmauer auftritt. Verkürzt dargestellt, kann daher die für Schalenwild zulässige Munition in Ihrem Geschossknall nicht gedämpft werden (MEYER-RAVENSTEIN 2011). Übrig bleibt die Verwendung von Schalldämpfern für kleinkalibrige Waffen bei der Bejagung von Raubwild. Hier scheint aber i.d.R. das Bedürfnis nicht gegeben, da der Schussknall bei Kleinkaliberwaffen eh' gering ist.

Weiterhin wird in der Verfügung des LVWA auf das hohe Missbrauchspotential von schallgedämpften Kleinkaliberwaffen (im jagdlichen wie auch im kriminellen Bereich) hingewiesen.

Es wird deshalb grundsätzlich nicht von einer Voreintragsfähigkeit von schallgedämpften, kleinkalibrigen Kurzwaffen ausgegangen und für schallgedämpfte, kleinkalibrige Langwaffen ein Genehmigungsvorbehalt der oberen Waffenbehörde ausgesprochen.

### 5.3. Narkosegewehr

Die Immobilisierung mit Hilfe eines Narkosegewehres und das anschließende Verbringen des Tieres in die offene Landschaft kann eine Alternative zum Töten darstellen. Auf die praktischen Probleme bei der Umsetzung dieser in der Bevölkerung sicherlich populären Maßnahme soll aber nicht weiter eingegangen werden. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 LJagdG ist u. a. die Jagdausübung unter Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln verboten. Abs. 4 gibt allerdings der oberen Jagdbehörde die Möglichkeit, von den Verboten durch Verfügung Ausnahmen zuzulassen, aber: in befriedeten Bezirken findet ja keine Jagdausübung i.e. S. statt, so dass rein jagdrechtliche Beschränkungen oder sachliche Verbote nicht eingehalten werden müssen.

Bei der Gestattung einer beschränkten Jagdausübung kann allerdings die Jagdbehörde die Anwendung bestimmter jagdrechtlicher Beschränkungen zur Auflage machen.

Zwingend gilt auch für befriedete Bezirke, dass für den Umgang mit dem Narkosegewehr ein besonderer Sachkundenachweis zur Distanzimmobilisation notwendig ist.

Darüber hinaus ist für das Narkosegewehr selbst eine entsprechende waffenrechtliche Genehmigung erforderlich.

#### **5.4. Schusswaffen mit Nachtsichtgeräten**

Zunächst verbietet schon § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG den Einsatz von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind. Mit der Novelle des LJagdG wurde zwar die Möglichkeit festgeschrieben, mit einer Verordnung der obersten Jagdbehörde die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG einzuschränken. Von dieser Ermächtigung hat aber das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bisher keinen Gebrauch gemacht.

Dem Einsatz von Nachtsichtgeräten steht aber auch das waffenrechtliche Verbot entgegen. Nach § 2 Abs. 3 WaffG ist der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zum WaffG genannt sind, (ohne Ausnahme) verboten.

Nach dieser Anlage ist u. a. der Umgang mit Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtvorsätze für Zielfernrohre, sofern sie einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, verboten (NOPENS 2009).

Dieses waffenrechtliche Verbot gilt auch bei einem Einsatz in befriedeten Bezirken, denn § 2 Abs. 3 WaffG differenziert das Verbot nicht nach Einsatzorten.

Erlaubt bleibt die Verwendung von Nachtsichtgeräten, die gleich einem Fernglas nur zur Beobachtung eingesetzt werden.

Verboten sind Nachtsichtgeräte bereits dann, wenn sie mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen versehen sind und nicht erst, wenn die Montage auf der Schusswaffe erfolgt ist. Zuwiderhandlungen sind nach § 52 Abs. 1

Nr. 1 WaffG Straftaten und werden mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

Im Übrigen ist nach § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG weiterhin nicht nur der zielgerichtete Einsatz von künstlichen Lichtquellen, sondern auch das (Aus-)Nutzen ohnehin vorhandener künstlicher Lichtquellen verboten. Dazu gehören u. a. das Flutlicht eines Sportplatzes, die Straßenbeleuchtung oder auch der helle Horizont über einer Stadt (MEYER-RAVENSTEIN 2011).

Abgesehen davon, dass diese Regelung von der Praxis schon längst überholt worden sein dürfte, gilt sie in Sachsen-Anhalt nicht für befriedete Bezirke.

## **6. Fallenjagd**

In Sachsen-Anhalt gibt es im Gegensatz zu mehreren anderen Bundesländern keine gesonderte Verordnung zur Fallenjagd. Es bleibt deshalb als jagdrechtliche Grundlage für die Fallenjagd der § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG. Danach sind Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, verboten.

Das Notstandsrecht des § 8 Abs. 2 LJagdG gestattet zwar dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Bezirken, bestimmte Tierarten zu fangen und zu töten. Unabhängig davon gilt aber – wie schon im Abschnitt 2.1 ausgeführt – der Grundsatz des Tierschutzgesetzes, dass ein Wirbeltier nur derjenige töten darf, der die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Im Zusammenhang mit der Fallenjagd wird dies zumindest in Sachsen-Anhalt nicht von einer speziellen Qualifikation zur Fangjagd abhängig gemacht.

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2007) führte dazu aus, dass der Fang von Wildtieren in befriedeten Bezirken ein erhebliches Problem darstellt. Die Problematik des Fangens von Tieren in Haus, Hof und Garten liege Einerseits darin, dass Wildtiere zunehmend den Wohnbereich des Menschen besiedeln. Andererseits habe aber auch die Haus- und Hobbytierhaltung (und damit das potentielle Nahrungsangebot für Prädatoren) zugenommen.

Der Tierfang im menschlichen Siedlungsbereich entziehe sich weitgehend der Überprüf-

barkeit. Da die Wildtiere im Siedlungsbereich fast stets als Störer empfunden werden, sei von den Fallenstellern (hier hebt die Tierärztliche Vereinigung auf den Eigentümer selbst und nicht auf den beauftragten Jäger ab) wenig Verständnis für die Belange des Tierschutzes zu erwarten.

Einen Lösungsansatz zum Tierschutz sieht die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz in der Überwachung des Sortiments der gewerblich angebotenen Fallen. Zugelassene Fallen sollten stets nur mit Hinweisen auf die Fangsicherheit, den Artenschutz und tierschutzrelevante Bestimmungen abgegeben werden. Ein Sachkundenachweis des Käufers könnte gefordert werden.

Weiterhin gilt auch bei der Fallenjagd der Grundsatz der Verkehrssicherungspflicht entsprechend § 823 BGB. Danach hat jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen. Das trifft insbesondere bei der Ausübung der Fangjagd mit Totschlagfallen zu.

Totschlagfallen dürfen deshalb nur an Orten und in einer Weise aufgestellt werden, wo eine Gefahr für Menschen aller Voraussicht nach auszuschließen ist und Haustiere nicht gefangen werden können.

In Gegenden, die von Menschen regelmäßig begangen werden (Wanderwege, Sportpfade, Spielplätze usw.) und in deren näherem Umfeld darf die Fangjagd mit Totschlagfallen nur unter Verwendung von Fangbunkern oder in sog. Fanggärten ausgeübt werden (DJV-Positionspapier zur Fangjagd). Fallen für den Lebendfang müssen das Tier unversehrt fangen.

Die verwendeten Fallen müssen

- dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten
- im Innenraum so beschaffen sein, dass Verletzungen nahezu auszuschließen sind
- so gebaut oder verblendet sein, dass sich das gefangene nachtaktive Tier sich im Dunkeln befindet

Unter diesen Voraussetzungen sind folgende Mindestanforderungen an Kastenfallen zum Fang von Fuchs, Dachs und Waschbär zu stellen:

- Länge mindestens 130 cm
- Breite mindestens 25 cm
- Höhe mindestens 25 cm

Im Zusammenhang mit der Fallenjagd wird nochmals auf das tierschutzgerechte und bei der Verwendung von Schusswaffen im Falle des § 8 Abs. 2 LJagdG waffenrechtlich genehmigte Töten der gefangenen Tiere hingewiesen.

Geklärt werden muss aber auch der Verbleib der gefangenen und getöteten Tiere. In den wenigsten Fällen wird sie der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte für sich behalten. Im günstigsten Fall werden sie einer Verwertung zugeführt. Ansonsten bleibt oftmals nur die Möglichkeit, diese Tiere entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes an die vom Landkreis beauftragte Beseitigungsfirma „gegen Einwurf kleiner Münzen“ abzuliefern.

Die vielfach praktizierte Variante, das getötete Tier dem beauftragten Jäger zu übereignen, der dieses dann in „seinem“ Jagdbezirk vergräbt, vermag zwar kostengünstiger erscheinen, verstößt aber gegen die Meldepflicht des § 7 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG).

## 7. Beizjagd

Die Beizjagd hat im urbanen Bereich eine gewisse Bedeutung bei der Bejagung von Kaninchen auf Sportplätzen, von verwilderten Haustauben oder bei der Vergrämung von Krähen erlangt. Einzelne Falkner bieten entsprechende Dienstleistungen an.

Beschränkt wird der Einsatz von Greifvögeln vor allem durch Baumbestand, wie z. B. in Parkanlagen oder durch die Bebauung selbst.

Für die Beizjagd in befriedeten Bezirken gelten gleichermaßen die rechtlichen Bestimmungen des § 8 LJagdG. So dürfte für die Beizjagd auf zu Schaden gehende Kaninchen auf einem Sportplatz der Auftrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ausreichen.

Für die Beizjagd auf verwilderte Haustauben kann dagegen nicht die Gestattung einer (auf die Beizjagd) beschränkten Jagdausübung im Stadtgebiet, sondern die Gefahrenabwehr Grundlage sein. Verwilderte Haustauben sind nicht Wild im Sinne des § 2 Abs. 1 BJagdG.

Ergänzend sei auf das Urteil des Hessischen VGH vom 01.09.2011 (Juris) zum Töten von verwilderten Stadttauben verwiesen.

In diesem Urteil wird zunächst ausgeführt, dass nicht in Zweifel gezogen wird, dass dem Schutzgut der menschlichen Gesundheit ein höherer Rang zukommt, als dem Tierschutz und deshalb der Abwehr von Gefahren, die der menschlichen Gesundheit von bestimmten Tieren drohen, ein vernünftiger Grund für Maßnahmen sein kann, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren verbunden sind.

Auch von verwilderten Haustauben gehen Gefahren für die Gesundheit aus (dabei ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr im Sinne des SOG ausreichend). Neben den Gesundheitsgefährdungen insbesondere von immungeschwächten Personengruppen wie Kinder, alte Menschen und Kranke durch allergische Reaktionen und durch Parasiten geht es um die Kontamination von Lebensmitteln mit Taubenkot (Märkte, Straßencafes, Freiluftrestaurants). Im Übrigen hat (auch) Sachsen-Anhalt die verwilderte Haustaube als tierischen Gesundheitschädling eingestuft (VO über die Feststellung und Bekämpfung eines Befalls mit tierischen Schädlingen vom 14. Februar 1996, GVBl. LSA 1996 S. 112).

### Zusammenfassung

Da auf befriedeten Flächen die Jagd ruht, wird in Sachsen-Anhalt dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Notstandsrecht gegenüber bestimmten schadensverursachenden Tieren eingeräumt.

Dieses Notstandsrecht kann durch die Jagdbehörde in Form der Gestattung einer beschränkten Jagdausübung auf andere Tierarten erweitert werden.

Zur Gefahrenabwehr sind darüber hinaus Maßnahmen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Sachsen-Anhalt (SOG LSA) möglich.

Verschiedene Möglichkeiten und der in Sachsen-Anhalt geltende rechtliche Rahmen werden dargestellt.

### Literatur

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (2012). – Bundesanzeiger, Jahrgang 64, Nr. 47a.
- Ausführungsbestimmungen zum Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt. – RdErl. MLU vom 25.10.2011, MBl. LSA S. 565.
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005. – GVBl. LSA 2005, S. 769.
- Bundesjagdgesetz. – In der Fassung der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2557).
- DEUTSCHER JAGDSCHUTZVERBAND (1992): Positionspapier zur Fangjagd. – DJV-Handbuch 2004.
- Feld- und Forstordnungsgesetz (1997). – GVBl. LSA 1997, S. 476, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010, GVBl. LSA S. 340.
- HESPELER, B. (2007): Leitlinie Jagd im urbanen Raum von Berlin. – Berliner Forsten.
- Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (1991). – Zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.1.2011, GVBl. LSA 2011, S. 6.
- MEIXNER, K.; MARTELL, J.-M. (2001): Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften. – Boorberg Taschenkommentar, 3. Aufl.
- MEYER-RAVENSTEIN, D. (2011): Jagdrecht in Sachsen-Anhalt. – Textausgabe mit Erläuterungen, Eigenverlag, 7. Aufl.
- NOPENS, H.W. (2009): Reviergang durch das Waffenrecht. – 2. Aufl., Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- SCHUCK, M. (2010): Bundesjagdgesetz, Kommentar. – Verlag Franz Vahlen, München.
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (2004). – BGBl. I S. 82.
- TVT, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2007): Der Fang von Wirbeltieren aus tierschutzrechtlicher Sicht.

### *Anschrift des Verfassers:*

Forstoberrat ULRICH METTE  
Referent für Forst- und Jagdhoheit  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Str. 70  
D-06118 Halle (Saale)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2013

Band/Volume: [38](#)

Autor(en)/Author(s): Mette Ulrich

Artikel/Article: [Rechtlicher Rahmen zum Umgang mit Wildtieren auf befriedeten Grundstücken 17-24](#)